

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 03.12.2015

Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4662

Berichterstatter: Abg. Bernd Lynack (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4662

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Freden (Leine),
Landkreis Hildesheim**

§ 1

Aus den Gemeinden Everode, Freden (Leine), Landwehr und Winzenburg wird die neue Gemeinde Freden (Leine) gebildet.

§ 2

Die bisherige Gemeinde Freden (Leine) und die Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie die Samtgemeinde Freden (Leine) werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde Freden (Leine) ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Freden (Leine) in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Freden (Leine) als Recht der neuen Gemeinde Freden (Leine) fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Freden (Leine), das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen

**Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Freden (Leine),
Landkreis Hildesheim**

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4662

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Freden (Leine) wahrgenommen. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Freden (Leine) beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinde Freden (Leine) macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt als Vertretung im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Freden (Leine).

(6) Für die in Absatz 1 Sätze 1 und 4 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

§ 6

In Nummer 2 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember

§ 6

In Nummer 2 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4662

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), werden die Angaben „Everode,“ und „Landwehr,“ sowie die Worte „und Winzenburg“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „Sibbesse“ durch das Wort „und“ ersetzt.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch _____ § 6 des Gesetzes vom . **Dezember** 2015 (Nds. GVBl. S.), werden die Angaben „Everode,“ und „Landwehr,“ sowie die Worte „und Winzenburg“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „**Lamspringe**“ durch das Wort „und“ ersetzt.

§ 7

unverändert